

Allergnädigst privilegirtes

Leipziger Tageblatt.

No. 44. Donnerstag den 13. Februar 1817.

Seltamer peinlicher Proceß.

Am 12. Junius 1774 wurden in einer der größten Städte Italiens zwei Hunde förmlich, nach Urtheil und Recht, vom Leben zum Tode gebracht, weil sie bößlicher Weise kurz vorher ein Kind gefressen hatten. Das oberste Tribunal machte ihnen in aller Form Rechts den Proceß und verdamnte sie, von der Hand des Henkers zu streben, und alsdann geviertheilt zu werden. Um aber nicht unschuldig Blut auf sich zu laden, fand es für billig, einem der geschicktesten Anwälde den Fall vorzulegen, und seine darüber abgefaßte Decision enthielt folgendes:

„Auf Ersuchen, meine Meinung über das Urtheil von mir zu geben, welches ein weiser Magistrat und erlauchter Rath dieser Stadt über zwei Bullenbeißer ausgesprochen hat, erkläre ich hiemit, daß dieser Urtheilsspruch der Gerechtigkeit und gesunden Vernunft gar nicht zuwider läuft, indem er mit

Moses und Solons alten Gesetzen übereinstimmt, und durch die Meinungen der ältesten und verständigsten Weltweisen, nicht minder durch viele, von europäischen Gerichtshöfen, zu verschiedener Zeit gefällten Urtheilssprüchen, bestätigt und bekräftigt wird.“

„Er stimmt mit den Gesetzen des Moses überein, als welche den Ochsen, der einen Menschen getödtet hatte, zum Tode verurtheilten: Wenn ein Ochse einen Mann oder Weib stößet, daß er stirbt, so soll man den Ochsen steinigen, und sein Fleisch nicht essen. 2. B. M. K. 22. v. 28. Ferner im 1. B. K. 9. v. 5. Denn ich will auch eures Leibes Blut rächen.“

„Die Richter von Athen verdamnten die Bildsäule Nicons, eines berühmten Künstlers der Stadt, daß sie, zufolge eines Gesetzes des Draco, ins Meer geworfen werden sollte, weil diese Bildsäule auf einen Mann gefallen war, und ihn erschlagen hatte. Der göttliche Plato befiehlt in seinem Ge-

sehbuche, das Pferd oder Thier mit der Todesstrafe zu belegen, das einen Menschen tödten würde; und Plinius B. V. 18. N. berichtet, daß er eines ähnlichen Gesetzes wegen sehr viele Löwen in Africa hängen sah. Der sehr große und erfahrene Rechtsgelehrte, Antonius Monarois versichert, es wären einige Bauern-Hunde zum Tode verdammt worden, weil sie einen Franciscanermönch gefressen hätten, und setzt hinzu, man habe ihn selbst damals in dieser Sache consulirt. Auch Müller erzählt, daß die Sachsen ein Pferd strafen, weil eine Frau darauf entführt ward, noch viel andere ähnliche Urtheilsprüche und Autoritäten zu geschweigen, da mich dieses gar zu weit führen würde. Was ich gesagt habe, erweist schon mehr als zu sehr, daß die Obrigkeit der Stadt — die beiden Hunde mit allem Recht zu einem schmälgigen Tod von der Hand des Büttels verdammt, als die ohne den geringsten Bewegungsgrund, und ohne durch irgend eine Beschimpfung gereizt worden zu seyn, ein armes kleines Kind gefressen hatten, damit das Andenken an eine so schwarze That sich bei den Menschen erhalte.“

So wichtig diese Gründe sind, so glauben wir doch, daß das Leben der beiden vierfüßigen Missethäter wäre gefristet worden, wenn man ihnen eine Devisionschrift erlaubt hätte. Ihr Anwalt würde sich auf den Seneca und Aristoteles gestützt haben, welcher

ausdrücklich sagt, daß ein Thier weder Laster noch Tugend besitzen könne. Und wären ja alle Gründe fehl geschlagen, so hätte er sich eine Frist ausbeten, Zeugen verhört und dargethan, daß keine bössliche, vorsehliche Absicht obgewaltet, und daß die Hunde nicht der angreifende Theil gewesen. Alsdann wären die beiden Bullenbeißer etwa mit fünf Jahre Galeerenstrafe davongekommen. Zumal da er auch die Uebergehung der höchsten Instanz durch eine Appellation hätte rügen und es so dahin bringen können, daß sie nur eine Zeitlang bei Brod und Wasser gesetzt worden wären.

Aber so sind sie todt, und alle Anwesenden haben sich an ihrer Hinrichtung gespiegelt und sie beweint. Ihr unglückliches Schicksal erweckte sogar einen Dichter in Italien, der sie in einer Romange der Nachwelt übergab. Hier sind einige Strophen daraus zum Beschluß.

„Glaubt ihr vielleicht, daß diese vierfüßige Sünder zerknirscht und reuig ihrer letzten Stunde entgegen gegangen wären? Nein, ein stolzer, unerschütterter Muth war ihr Begleiter: Sie näherten sich mit aufgehobenem Schwanz und mit wildem, kühnem Blick dem Richtplatz. Weit entfernt, eine Reue über den Fraß des Kindes zu bezeugen schienen sie vielmehr noch nach den Ueberbleibseln zu gelüsten. Ein neuer Beweis für die

Behauptung: daß Ketten und Banden nicht bessern. Und doch werden alle Herzen bei ihrem Anblick bewegt, in jedem auf sie gehefteten Auge glänzen Thränen; nur der Büttel möchte vor Lachen bersten. Dieser grausame Diener der Rache schwenkt endlich die Keule zu dem schrecklichen Streich: sie fällt mit Kraft auf die Schädel der unglücklichen Hunde herab, und streckt sie halb tod auf die Erde. Die Lüfte erfüllt ihr Geheul, von allen Hunden der Stadt beantwortet, und am Gewölbe des Himmels bellt selbst der feurige Strich! Aber schon wandeln ihre unwilligen Schatten den Pfad der Hölle hinab, um zur Wohnstätte zu gelangen, die

den Thieren jener fromme Kanonikus *) anwies. Sie erblickt der Wächter des Eingangs, und Cerberus mit den drei Köpfen, und knurrt über die Annäherung solcher auf schimpflichem Schaffot gestorbenen Hunde; sein fürchterliches Bellen verscheucht weit von den Ufern des Styx ihre furchtsamen Mauen. — Sie irren in dem dicken Gehölze umher, das den Höllen-Fluß einschließt, und erwarten hier die Ankunft ihrer Richter und Hensler, um mit ihnen hinüber zu kommen.“

*) Kanonikus Cadonici, ein Venezianer. Er behauptete, die Thiere hätten eine unsterbliche Seele, und kämen nach dem Tode in die Hölle, um hier die Verdammten peinigen zu helfen.

C O N C E R T

im Saale des Gewandhauses

Donnerstags, am 13ten Februar 1817.

Erster Theil

Sinfonie, von Mozart.
Scene und Arie, mit Chor, von Zingarelli, gesungen v. Madame Neumann-Sessi.
Flöten-Concert, von T. Berbiguier, vorgetragen v. Hr. Grenser.

Zweiter Theil

Ouverture, zu Leonore, v. Beethoven.
Scene, Chor und Marsch, aus Idomeneo, von Mozart.

Einlass-Billets zu 16 Groschen, sind in der Bibliothek-Aufwärter-Wohnung und am Eingange des Saales zu bekommen.

Der Saal wird um halb 5 Uhr geöffnet und der Anfang ist um 6 Uhr.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

- Fortsetzung des Verzeichnisses wohlfeiler Bücher,
 Häberlien, Handbuch d. deutschen Staatsrechts
 nach dem System Pütters 3 Th. gr. 8.
 1794 u. 97. 4 thlr. 12 gr. f. 1 thlr. 20 gr.
- Leonardo und Blandine ein Molodrama
 nach Bürger, oder Versuch einer zahl-
 reichen Folge leidenschaftlicher Ent-
 würfe f. Kunst- u. Schauspielereunde
 in 160. gezeichneten und in Kupfer ge-
 stochenen Vorstellungen von J. F. v.
 Goetz 4. 1789. 10 thlr. — f. 4 thlr. 4 gr.
- Lloyds, Geschichte des 7jährigen Krieges in
 Deutschland, nebst Fortsetzung von G. F.
 Tempelhof 5 Th. gr. 4. 1785 — 95 15 thlr.
 f. 6 thlr.
- Manderbach, K. S. D., Herausgearbeitete
 Entwürfe zu Volkspredigten über die ge-
 sammteten Pflichten der Religion. 11 Bände
 gr. 8. 13 thlr. 4 gr. f. 5 thlr.
- Pradt, Ueber den Wiener Kongreß. U. dem
 Französis. 2 Th. 8. 1816. 1 thlr. 6 gr.
 f. 16 gr.
- in Commission der Expedition des Tageblattes.
 Pütters, J. S., Litteratur des Deutschen
 Staatsrechts. 3 Th. gr. 8. 1776 4 thlr.
 16 gr. f. 1 thlr. 20 gr.
- — — Deutsche Reichsgeschichte in
 ihren Hauptfäden entwickelt. gr. 8. 1783.
 1 thlr. 8 gr. f. 14 gr.
- Roths, Materialien zu Kanzelvorträgen oder
 Entwürfe der besten Kanzelreden 4 Th.
 gr. 8. 1790. 4 thlr. — f. 1 thlr. 16 gr.
- Reinhard, D. F. W., Darstellung der philo-
 soph. u. theolog. Lehrsätze im Auszuge
 aus dessen Schriften von Voelck 3 Th. gr. 8.
 1801. 4 thlr. 16 gr. f. 2 thlr.
- Rode, B., Ueber die Malerei der Alten.
 Ein Beitrag zur Geschichte der Kunst.
 4. Mit Kupf. 1787. 3 thlr. 16 gr. f. 1 thlr.
 8 gr.
- Sabatiers Lehrbuch für praktische Wundärzte.
 10. 3 Th. gr. 8. 1797. 4 thlr. 16 gr. f.
 2 thlr.
- (Die Fortsetzung folgt.)

Lhorzettel vom 12. Februar 1817.

<p>Grimma'sches Thor. U.</p> <p>Die Dresdner v. Post 9</p> <p>Auf der Dresdner Post: Hr. D. Kauscher von Dresden — 1</p> <p>Hallesches Thor. U.</p> <p>Hrn. Kf. Petermann und Comp. von Glaucha, v. Braunschweig zurück, p. d. 6</p> <p>Eine Staffette v. Erensis 7</p> <p>Die Braunschweiger r. Post 7</p> <p>Ein K. Bayerischer Cabinets-Courier v. Peters- burg, p. d. 8</p> <p>Hr. Kfm. Halberstadt v. hier, v. Braunschweig zur. 9</p> <p>Hrn. Kf. Dieze u. Comp. von Wittweyda, v. Braunschweig zur. p. d. 10</p>	<p style="text-align: center;">Nachmittag</p> <p>Hr. Pommer v. Bodenhausen von Burg, von Ehrensis, im r. Döfen 3</p> <p>Rannstädter Thor. U.</p> <p>Gestern Abend. 9</p> <p>Die Casler f. Post 9</p> <p style="text-align: center;">Vormittag.</p> <p>Die Hamburger r. Post 5</p> <p>Die Casler r. Post 19</p> <p>Hr. D. Linke von Raumburg, p. d. 11</p> <p style="text-align: center;">Nachmittag.</p> <p>Die Erfurter Post Rutsche 1</p> <p>Hr. Kfm. Isberger v. Raumburg, im g. Adler 3</p> <p>Peters Thor. U.</p> <p style="text-align: center;">Gestern Abend.</p> <p>Hr. Kfm. Heidler v. Altenburg, im s. Königen 7</p> <p>Die Anpaberger f. Post 11</p> <p style="text-align: center;">Nachmittag.</p> <p>Die Coburger f. Post 1</p>
---	---

Druckfehler. Im gestrigen Stück d. Z. Bl. muß es in der Unterzeichnung der Rathseßlung
 nicht hier sondern 10ter Febr. heißen.